



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Kommunale Jobcenter
Regierungen von
Oberbayern, Mittelfranken,
Unterfranken, Schwaben

NAME
Lisa Fickert

nachrichtlich:
Regierungen
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6074.04-1/623

20.02.2024

Vollzug des SGB II; hier: Zusammentreffen erhöhter Grundabsetzbetrag nach § 11b Abs. 2b SGB II und Absetzbeträge des § 11b Abs. 3 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden Hinweise. Das BMAS hat vorab Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Soweit das BMAS unsere Auffassung nicht teilt, wird darauf im Folgenden besonders hingewiesen. Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

Ein Kommunales Jobcenter ist mit einer Fragestellung auf uns zugekommen, die wir nachfolgend beantworten.

A. Frage des Kommunalen Jobcenters:

„Ab dem 01.01.2024 liegt für uns folgende Problematik in Bezug auf die Freibeträge nach § 11 b SGB II zu Grunde:

Bei den abzusetzenden Beträgen, wird in § 11b Abs. 2b Satz 1 SGB II auf § 8 Abs.1a SGB IV verwiesen. § 8 Abs.1a SGB IV ändert sich ab 01.01.2024 dahingehend, dass die

Geringfügigkeitsgrenze auf 538,00 € ansteigt. Somit ist in den betreffenden Fällen nach § 11b Abs. 2b Satz 1 SGB II ab dem 01.01.2024 zunächst ein Betrag von 538,00 € als Freibetrag vom Einkommen abzusetzen. Sofern das Einkommen über 520,00 € liegt, ist anschließend das Einkommen weiter nach § 11b Abs. 3 SGB II zu bereinigen, wobei aber § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr.1 SGB II hier nicht anzuwenden ist. Es folgt daher eine weitere Bereinigung nach § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II. Hier sind für den Teil des mtl. Erwerbseinkommens, der 520 € übersteigt (bis 1000 €), nochmals 30% abzusetzen. Dies hat zur Folge, dass nach § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II ein Betrag von 18,00 € nochmals um 30% bereinigt wird, welcher aber nach § 11b Abs. 2b Satz 1 SGB II schon zu 100% abgesetzt wurde.

Beispiel: Ausbildungsvergütung Azubi - Brutto 790,00 € - Netto 570,00 €

	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024
FB § 11b Abs. 2b SGB II	520,00 €	538,00 €
FB § 11b Abs.1 Satz 2 Nr.2 SGB II	81,00 €	81,00 €
	(30% auf 270,00 €)	(30% auf 270,00 €)
Freibetrag Gesamt	601,00 €	619,00 €

Die Problematik würde sich in den kommenden Jahren bei jeder Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze weiter fortsetzen. Wir gehen davon aus, dass dies vom Gesetzgeber so nicht beabsichtigt war.“

B. Stellungnahme StMAS:

I. Auslegung StMAS: Regelungslücke vorhanden

§ 11b Abs. 3 SGB II ist dergestalt auszulegen, dass **nur von demjenigen Teil des monatlichen Einkommens ein weiterer Betrag abzusetzen ist, welcher nicht bereits im Rahmen des § 11b Abs. 2b SGB II abgesetzt wurde.**

Soweit der Absetzbetrag des § 11b Abs. 2b SGB II bisher deckungsgleich mit § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II (520 Euro) war, wurde dies durch § 11b Abs. 3 Satz 4 SGB II ausdrücklich geregelt durch Nichtanwendbarkeit des § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II. Die **Vermeidung einer doppelten Freistellung ist hierbei ausdrückliches Ziel der Regelung** in § 11b Abs. 3 Satz 4 SGB II (vgl. BT-Drs. 20/3873, 77).

Das gesetzgeberische Ziel der Vermeidung doppelter Freistellungen gilt es **durch analoge Anwendung der Regelung in § 11b Abs. 3 Satz 4 SGB II** auch insoweit zu berücksichtigen, als der in § 11b Abs. 2b Satz 1 SGB II i.V.m. § 8 Abs. 1a SGB IV maßgebliche Betrag (ab 01.01.24: 538 Euro) und der Betrag in § 11b Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 SGB II (520 Euro) auseinanderfallen. Insoweit ist in diesen Fällen § 11b Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 SGB II für den überschießenden Betrag (ab 1.1.24: 18 Euro) nicht anzuwenden, soweit der Betrag bereits im Rahmen des § 11b Abs. 2b SGB II abgesetzt wurde.

Es handelt sich vorliegend um eine Regelungslücke bzgl. der Vermeidung von Freistellungen für Beträge des § 11b Abs. 2b SGB II, welche 520 Euro übersteigen. Diese ist auch planwidrig, da der Gesetzgeber erkennbar regeln wollte, doppelte Freistellungen aufgrund des § 11b Abs. 2b SGB II zu vermeiden. Aufgrund des Vorstehenden ist die Interessenlage auch vergleichbar.

II. Auslegung BMAS: keine Regelungslücke vorhanden

Dem BMAS wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurde sich geäußert wie folgt.

Die rechtliche Auslegung des StMAS wird **nicht geteilt**. Es handelt sich vorliegend nicht um eine Regelungslücke, so dass auch keine vom Wortlaut des Gesetzes abweichende Auslegung erforderlich ist.

Der dynamische Verweis in § 11 b Absatz 2b SGB II stellt sicher, dass die darin genannten Personengruppen stets Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze erzielen können, ohne dass sich dies auf ihren Bürgergeldanspruch auswirkt. Der Verweis wirkt sich hier somit zu Gunsten der Leistungsberechtigten aus. Würde auch Absatz 3 einen solchen dynamischen Verweis enthalten, würde sich hierdurch die Grenze zum Erreichen des 30%igen Freibetrags nach oben verschieben. Die Leistungsberechtigten hätten im Ergebnis bei gleichem Einkommen einen geringeren Freibetrag. Der Verweis würde sich hier somit zu Lasten der Leistungsberechtigten auswirken. Dies ist jedoch nicht gewünscht. Eine Verschlechterung des Status quo stünde zudem im Widerspruch zum Ziel der Freibeträge im SGB II, den Anreiz zur Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit zu verstärken. Eine Anpassung des § 11b Absatz 3 SGB II ist mithin derzeit nicht beabsichtigt.

Die geringfügige Überschneidung der Beträge in Absatz 2b und Absatz 3 (18 Euro) erscheint dabei im Vergleich zum Verwaltungsaufwand, der erforderlich wäre, um der U25 Personengruppe den 30%igen Freibetrag aus Absatz 3 erst ab 538 Euro zu gewähren, verhältnismäßig. Entsprechend hat die Bundesagentur für Arbeit ihre gemeinsamen Einrichtungen angewiesen.

III. Fazit

Für die seitens BMAS vorgenommene Auslegung spricht insbesondere der Wortlaut des § 11b Abs. 3 SGB II; für die seitens StMAS vorgenommene Auslegung der Sinn und Zweck der Regelung (Vermeidung doppelte Freistellung). Aufgrund dessen werden seitens StMAS **beide Auslegungsvarianten für annehmbar bewertet und nicht beanstandet.**

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher

Ministerialrat